



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

öffentliche Materialien zur

8. Sitzung des StuRa der Amtszeit 2018/19

22. Januar 2019 | 18.15 Uhr | Seminarraum 114, Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena

Vorläufige Tagesordnung

TOP 01	Berichte	18.15 Uhr – 18.35 Uhr
TOP 02	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	18.35 Uhr – 18.35 Uhr
TOP 03	Diskussion und Beschluss: Einrichtung eines Arbeitskreises Radverkehr (Benjamin Kintzel)	18.35 Uhr – 18.55 Uhr
TOP 04	3. Lesung und Beschluss: Änderung der Finanzordnung in § 5 Abs. 2 (Scania Steger)	18.55 Uhr – 19.15 Uhr
TOP 05	Diskussion und Ernennung: Entwicklungsdiallog mit Studierenden	19.15 Uhr – 19.30 Uhr
TOP 06	Diskussion: Vorstellung und Diskussion „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“ (Gerrit Huchtemann)	19.30 Uhr – 20.00 Uhr
TOP 07	1. Lesung: Änderung Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gerrit Huchtemann)	20.00 Uhr – 20.30 Uhr
TOP 08	Diskussion und Beschluss: Genehmigung Social-Media Accounts (Gerrit Huchtemann)	20.30 Uhr – 20.40 Uhr
TOP 09	Diskussion und Beschluss: Reduzierung der Stellen „Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit“ (Gerrit Huchtemann)	20.40 Uhr – 20.50 Uhr
TOP 10	1. Lesung: Änderung der FinO in § 10 Abs. 6 S. 4 (Scania Steger)	20.50 Uhr – 21.20 Uhr
TOP 11	** Personalangelegenheit	21.20 Uhr – 21.50 Uhr
TOP 12	Diskussion und Beschluss: Kooperationsvertrag UniNow	21.50 Uhr – 22.00 Uhr
TOP 13	Sonstiges	22.00 Uhr – 22.10 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 01 Berichte

TOP 02 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

TOP 03 Einrichtung eines Arbeitskreises Radverkehr

Diskussion und Beschluss Benjamin Kintzel

Antrags- bzw. Informationstext

Lieber Vorstand,

ich bitte um die Aufnahme des folgenden Antrags nebst Begründung und Beschlusstext auf die Tagesordnung der kommenden StuRa-Sitzung am 11.12.2018.

Antrag:

Der StuRa richtet einen Arbeitskreis (AK) Radverkehr ein.

Begründung:

Ein Blick über den Campus verrät unschwer: Radverkehr ist ein wichtiges Thema des studentischen Lebens und die Fahrradparksituation am Ernst-Abbe-Platz ist problematisch. Erst letzte Woche fand eine Fahrrad-Demonstration unter Beteiligung des Umwelreferats statt. Vor dem Hintergrund der Inselplatzbebauung und Neuregelung der dortigen Verkehrssituation wird es immer wichtiger, dass studentische Positionen zum Thema Verkehr im allgemeinen und Radverkehr im speziellen ein öffentlichkeitswirksames Sprechrohr und eine aktive Organisationsstruktur erhalten. Ich halte dafür die Einrichtung eines solchen Arbeitskreises für einen richtigen und wichtigen ersten Schritt. Neben der Einrichtung gibt es auch bereits mehrere Interessenten für die Arbeit in einer solchen Struktur, welche ihres Zeichens auch bereits mit angrenzenden Organisationen wie dem ADFC und dem Umwelreferat vernetzt sind. Somit sind beste Voraussetzungen für zukünftige Kooperationen und Ausnutzung von Synergien geschaffen.

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt die Einrichtung des Arbeitskreises Radverkehr.

Viele Grüße,

Benjamin Kintzel

Beschlusstext

Der StuRa beschließt die Einrichtung des Arbeitskreises Radverkehr.

TOP 04 Änderung der Finanzordnung in § 5 Abs. 2

3. Lesung und Beschluss Scania Steger

Antrags- bzw. Informationstext

Nach §5 Absatz 2 der neuen Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes geändert durch die Verordnung vom 6. August 2018 wird der Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Unsere Satzung sieht derzeit jedoch immernoch eine strengere zweidrittel Mehrheit vor. Um die Verabschiedung des Haushalts zu erleichtern, plädiere ich für eine Anpassung unserer Satzung an die neueste ThürStudFVO.

Alt: Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Neu: Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.

Nach §24 Absatz 4 Satzung ist eine "satzungsändernde Mehrheit erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates zustimmen." Dies bitte ich bei der Abstimmung zu beachten.

Beschlusstext

Ersetze §5 Absatz 2 der Finanzordnung durch

"Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder."

TOP 05 Entwicklungsdiallog mit Studierenden

Diskussion und Ernennung Vorstand

Antrags- bzw. Informationstext

Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Prof. Dr. Iris Winkler, hat um die Benennung von interessierten Studierenden für einen Dialogworkshop zum Thema Evaluation und Qualitätssicherung gebeten. Dieser soll am 02. April 2019 stattfinden.

Weitere Informationen sind im Anhang zu finden.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena ernennt _____ und _____ zu den Studierendenvertreter*innen und _____ und _____ zu deren Vertreter*innen.



Universität Jena · Vizepräsidentin für Studium und Lehre · 07737 Jena

An
den Vorstand des Studierendenrates der Universität

Prof. Dr. Iris Winkler

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-310 20
Telefax: 0 36 41 9-310 22
E-Mail: vplehre@uni-jena.de

Jena, 9. Januar 2019

Entwicklungsdialog mit Studierenden

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands des Studierendenrates der FSU,
liebe Frau Zuliani,
lieber Herr Krüger,
lieber Herr Wolf,

in Vorbereitung auf die Reakkreditierung des universitären Qualitätssicherungssystems ist uns die Mitwirkung der Studierenden für die Betrachtung des bisherigen Konzepts und die Entwicklung weiterführender Ideen wichtig.

Wie in der Studierenden-AG Qualitätsentwicklung in der Lehre am 5. Dezember 2018 angekündigt, planen wir einen Dialogworkshop, um zum Thema Evaluation und Qualitätssicherung ins Gespräch zu kommen und verschiedene studentische Sichtweisen zu erfassen. Der Tagesworkshop soll am **Dienstag, 2. April 2019**, stattfinden.

Ich bitte Sie, Studierendenvertreter/innen aus Ihrem Bereich (zwei plus Vertretung) zu benennen und Ihre Vorschläge (mit Kontaktdaten der Studierenden) **bis 1. März 2019** an die Stabsstelle für Qualitätsentwicklung (Antje.Woehl@uni-jena.de) zu schicken. Eine kurze Beschreibung des Workshops und orientierende Kriterien für die Auswahl der Kandidat/inn/en sind in der Anlage enthalten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Iris Winkler

Anlage

Entwicklungsdialog mit Studierenden am 2. April 2019
Internationales Begegnungszentrum der FSU (Charlottenstraße 23)

→ Tagesworkshop mit Studierenden zum Qualitätssicherungssystem der Universität

Hintergrund/Motivation:

Die Universität bereitet die Reakkreditierung ihres auf Studium und Lehre bezogenen Qualitätssicherungssystems vor. 2019 muss sie im Rahmen einer Selbstdokumentation erläutern,

- wie das akkreditierte Qualitätssicherungskonzept in den Fakultäten und auf zentraler Ebene umgesetzt wird,
- inwieweit es sich bewährt hat und
- wie die Prozesse der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Studiengängen künftig an neue rechtliche Anforderungen angepasst werden.

Der von der Akademie für Lehrentwicklung begleitete Diskurs um „Gute Lehre“ und ein aktualisiertes Leitbild bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des universitären Qualitätssicherungsansatzes. Zugleich sind aus einer fakultätsübergreifenden Zwischenevaluation Anregungen für Optimierungen zu erwarten.

Darüber hinaus ist die Mitwirkung Studierender für die Betrachtung des bisherigen Konzepts und die Entwicklung weiterführender Ideen von besonderer Bedeutung. Der geplante Dialog-Workshop soll helfen, zum Thema Evaluation und Qualitätssicherung ins Gespräch zu kommen und verschiedene studentische Sichtweisen zu erfassen.

Ziele des Workshops

Die Teilnehmenden sollen ein tieferes Verständnis für die Ziele und Instrumente des bestehenden Qualitätssicherungssystems entwickeln und konkrete Verbesserungsvorschläge diskutieren können.

Folgende Leitfragen sollen die Verständigung strukturieren:

- Wie haben die Studierenden bisher die Umsetzung des Qualitätssicherungskonzepts wahrgenommen?
- Welche Qualitätsziele erachten Studierende als zentral? Welche Aspekte tragen maßgeblich zur Studienzufriedenheit bei?
- Welche Aspekte sollen in der Evaluation von Studium und Lehre erfasst werden? Welche Informationen sind wichtig, um Stärken und Schwächen in Studiengängen fundiert identifizieren zu können?
- Welche Feedback- und Diskussionsformate sehen Studierende als geeignet an, um einen verbesserungsorientierten Austausch über Fragen der Lehr- und Studienganggestaltung zu unterstützen?

Zusammensetzung der Teilnehmenden

Der Kreis der Workshop-Teilnehmenden sollte idealerweise so gestaltet sein, dass unterschiedliche Fachperspektiven und Qualifikationsstufen zusammenkommen und Personen vertreten sind, die Erfahrungen aus der Gremienarbeit (Beteiligung im Fachschaftratsrat, Fakultätsrat, lehrbezogenen Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Teilnahme an Terminen des Fakultätsbeirats o. ä.) einbringen können.

Die Fakultäten, das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) / der Lehrerbildungsausschuss (LBA) sowie der Vorstand des StuRa werden gebeten, jeweils 2 Studierende (mit Vertretung) zu entsenden.

Koordination: Stabsstelle für Qualitätsentwicklung der Lehre / Universitätsprojekt Lehrevaluation

TOP 06 Vorstellung und Diskussion „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena

Diskussion Gerrit Huchtemann

Antrags- bzw. Informationstext

Lieber StuRa,

hiermit möchte ich euch das Anhängende „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“ vorstellen und mit euch Diskutieren. Details könnt ihr dem angehängtem Dokument entnehmen.

Ich freue mich auf eine konstruktive Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen
Gerrit Huchtemann

Referent* für Öffentlichkeitsarbeit

Anlage(n):

- Arbeitsfassung des „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Str. 3 · 07743 Jena

Studierendenrat der Uni Jena
Carl-Zeiss-Str. 3
07743 Jena

Studierendenrat

**Referat
für Öffentlichkeitsar-
beit**

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Gerrit Huchtemann
Referent*in

Telefon: 0 36 41 · 93 09 94
Telefax: 0 36 41 · 93 09 92

presse@stura.uni-jena.de

Jena, 26.10.2017

Antrag Vorstellung und Diskussion „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“

Lieber StuRa,

hiermit möchte ich euch das Anhängende „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“ vorstellen und mit euch Diskutieren.

Details könnt ihr dem angehängtem Dokument entnehmen.

Ich freue mich auf eine konstruktive Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Huchtemann
Referent für Öffentlichkeitsarbeit*

Anlage(n):

- Arbeitsfassung des „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“

Konzept „Soziale Medien“ des StuRa der FSU Jena

Stand: 16.01.2019

Das Konzept für soziale Medien im StuRa soll die Erarbeitung von Inhalten für die Auftritte des StuRas koordinieren und erleichtern. Hierzu gehört die Aufstellung der Kerninhalte, die der StuRa auf seinen Auftritten primär veröffentlichen sollte.

Alles, was auf den Plattformen der sozialen Medien veröffentlicht wird muss im Momentan noch auf der Webseite reproduziert sein.

=> diese Einschränkung sollte gelockert werden, nicht alle Inhalte sind frei auf andere Plattformen übertragbar.

Potenzielle Plattformen

(mit Einschätzungen)

Plattform	Einschätzung
Facebook	Schon aktiv
Twitter	Wenn, dann sobald wie möglich
Instagram	Mittelfristig
YouTube	Langfristig, Technik sollte besser vorhanden sein
Snapchat	Nicht wirksam genug
UniNow	Wird geprüft

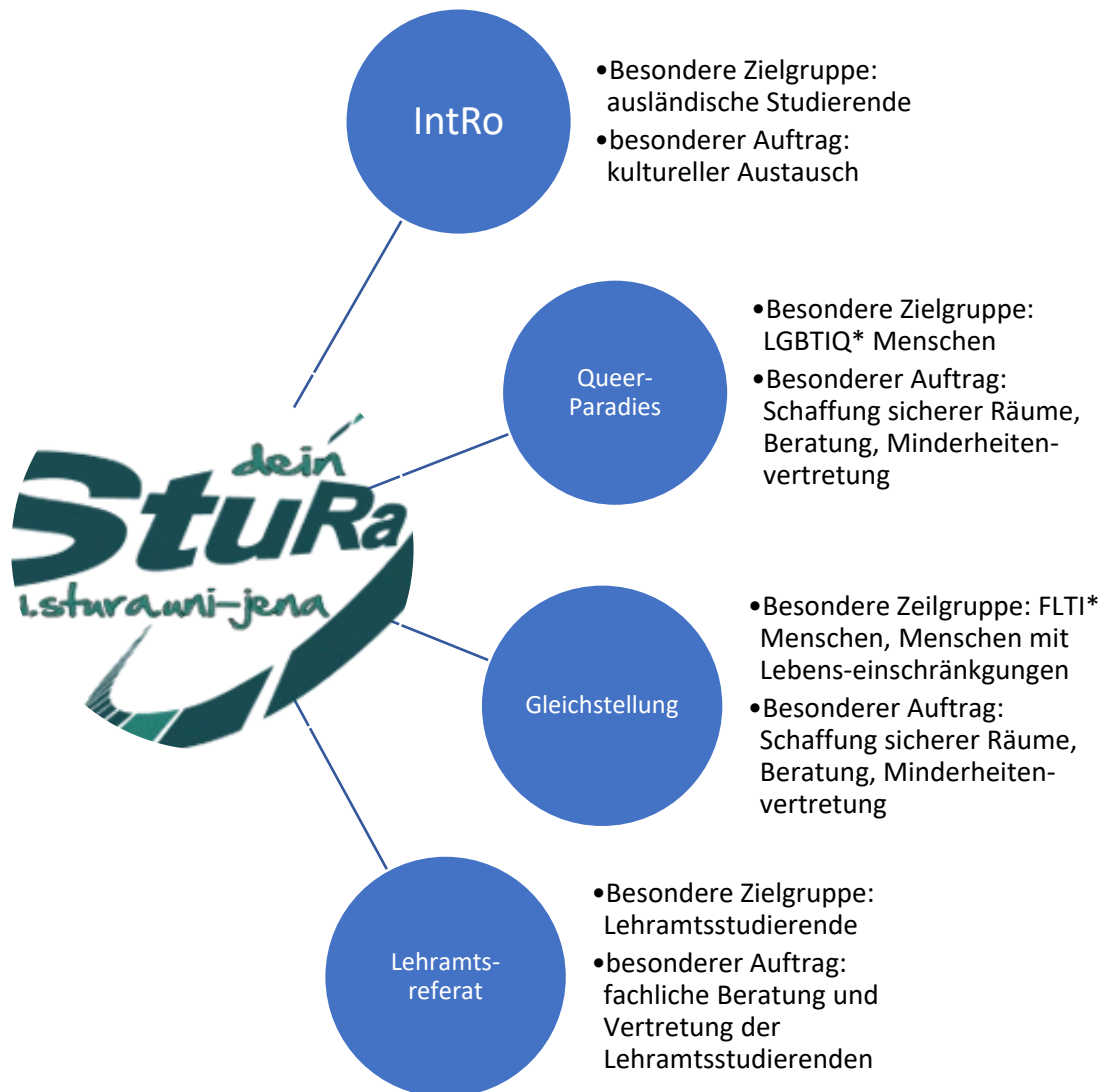
Kerninhalte des StuRa auf sozialen Medien

Pressemitteilungen (PM)	Veranstaltungen	Beschlüsse / Protokolle	Vlogs / Live	Berichte
<ul style="list-style-type: none"> • Exzerpte (-> Link zum PDF) • Exzerptvoragen / -inaltsvorgaben • 140 Zeichen bei twitter • XXX Zeichen bei Facebook • Bild + YYY Zeichen bei Instagram 	<ul style="list-style-type: none"> • Facebook • StuRa-Veranstaltungen • Referats-Veranstaltungen • FSR-Veranstaltungen • Andere Plattformen: Links zu Homepage 	<ul style="list-style-type: none"> • Exzerpte (Vorgaben siehe PM) • Fragestellungen: <ul style="list-style-type: none"> • Was ist wichtig, was nicht • Textwand vermeiden • Wie kann es interessant gemacht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • YouTube (Weil auf Webseite eingebunden werden kann) • Kann die Arbeit im StuRa näher bringen 	<ul style="list-style-type: none"> • Exzerpte (Vorgaben siehe PM) • Wichtig sind besonders Referatsveranstaltungen

Facebook

Facebookseiten des StuRa

Referate, AK's und Projekte bekommen nur dann eine Facebook-Seite, wenn eine besondere Zielgruppe angesprochen werden muss (Richtlinien anpassen!)



Voraussetzung:

Referat für Öffentlichkeitsreferat hat die Administration der Facebookseiten inne! Das Referat hat alle Inhalte der StuRa-Seite zu teilen. Die StuRa-Seite teilt wichtige Inhalte und Events der Referate.

Strukturen bei denen eine eigene Facebook-Seite kritisch ist

- Wahlvorstand / Urabstimmungskommission
 - + Besonderes Interesse, unabhängig zu wirken
 - + Besonderer Werbeauftrag
 - Alle Studierende sollten erreicht werden, Reichweite bei eigener Seite nicht gegeben
 - Hat nur kurze Wirkungszeit, Rest des Jahres läuft nichts
 - Wahlvorstand bewirbt die Wahlen in der Studierendenschaft, StuRa-Seite sollte deswegen auch Bewerbung übernehmen
- AG's / AK's
 - Haben keine besonderen Zielgruppen
 - Haben einen nur sehr speziellen thematischen Auftrag
- Referate
 - Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit:
 - Aktivität?
 - Hochschulpolitik:
 - Aktivität?
 - Inneres:
 - Hat keinen Auftrag mit gezielter Außenwirkung
 - Referat für Informationstechnologie
 - Hat keinen Auftrag mit gezielter Außenwirkung
 - Menschenrechte
 - Aktivität?
 - Promotionsstudierende
 - + Hat besondere Zielgruppe
 - Aktivität?
 - Soziales
 - Zielgruppe sind alle Studierenden
 - Aktivität?
 - Sportreferat
 - Aktivität?
 - Studierende Eltern
 - + Hat besondere Zielgruppe
 - Aktivität?
 - Umweltreferat
 - + Sehr aktiv
 - Hat keine besondere Zielgruppe

→ AG's, AK's und Referate, die keine eigene Seite haben, bekommen die Möglichkeit, Redakteure auf der StuRa-Facebook zu stellen. Bei temporären Projekten, Urabstimmungskommissionen und Wahlvorständen kann für die benötigte Zeit 1 Redakteur*in gestellt werden.

Twitter

Hierzu sollten zunächst 3 Fragen:

1. Brauchen wir den Twitter überhaupt?
 - a. Besonders die Reichweite
 - b. 140 (280) Zeichen <-> Sinnvoll?
2. Ist twitter logistisch umsetzbar?
3. Brauchen wir mehr als eine Präsenz?

Instagram

Attraktiver als Twitter

Bilder von:

- Sitzungen
- Büros (Arbeit und so)
- Referatsarbeit
- Veranstaltungen

Wichtige Fragen:

- Ist Instagram logistisch umsetzbar?
- Brauchen wir mehr als eine Präsenz?

YouTube

- Vlogs
- Veranstaltungsmitschnitte
- Berichte
- Live-Mitschnitte

UniNow

Nach Gespräch mit Firma soll es einen NewsFeed geben, mit dem Studierende direkt mit Inhalten und Veranstaltungshinweisen versorgt werden können.

Hierzu Zitat einer Vertreterin der Firma:

Hier nochmal grob die Eckdaten:

- *Release des News Feeds ist planmäßig am 17.09.2018*
- *Kommunikationsplattform für Studierendenvertretungen und Fachschaften = Ihr veröffentlicht eure News, Events und Informationen selbst und entscheidet über die Inhalte*
- *Studierende der Uni Jena können eure Postings sehen und eurer Fachschaft folgen*
- *mögliche Beiträge sind Standorte (Google Maps), Fotos und Abstimmungen*
- *einseitige Kommunikation = UniNow Feed agiert als Sprachrohr d.h. Kommentare sind nicht möglich*
- *Erstmodul in der App: Karte mit "Points of Interest" auf dem Campus oder in der Stadt = Hier wird ein Code benötigt, um Inhalte zu sehen (Sehr nützlich für die Einführungswoche und die ersten Tage auf dem Campus)*

Die Nutzung könnte somit die Reichweite des Studierendenrates erhöhen. Ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Social-Media-Konzept des StuRa der FSU

1 Bestandsaufnahme Social-Media-Auftritt des StuRa – 05.12.2018

Knappe Aufarbeitung des aktuellen Social-Media-Auftritts des StuRa. Zielsetzung der Analyse liegt nur auf dem Social-Media-Auftritt, alle anderen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit sind ausgenommen.

1.1 Facebook-Seite

Der StuRa besitzt einen Social-Media-Auftritt auf Facebook.

Folgende Kennwerte:

- **295 Likes**
- **314 Abonnent*innen**

300 Likes entsprechen bei ca. 18 000 Studierenden an der FSU ungefähr **1,67%**

Die Beiträge setzten sich hauptsächlich aus geteilten Veranstaltungen oder Posts zu eigenen Veranstaltungen sowie Pressemitteilungen zusammen.

Reaktion auf die Beiträge fast nicht vorhanden.

Mediale Aufbereitung besteht aus Text und (häufig) Veranstaltungsbild.

1.2 Andere Social-Media-Seiten

- Kein Twitter-Account
- Kein Instagram-Account
- Kein Snapchat

2 Problem des Social-Media-Auftritts

Aus der Bestandsaufnahme abgeleitete Probleme der Öffentlichkeitsarbeit des StuRa auf Social-Media-Seiten.

2.1 Allgemeine Problematik

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit stellt die Übermittlung von Informationen an die relevanten Stakeholder des StuRa dar, sowie die Pflege eines positiven Images in der Öffentlichkeit und gegenüber den Stakeholdern.

Stakeholder für den StuRa stellen folgenden Organisationen/ Gruppen und Personen dar:

- Alle Studierenden der Universität Jena
- Hochschulgruppen
- Arbeitskreise und andere universitäre Vereinigungen
- Angestellte der Universität Jena
- Vertragspartner*innen
- Bürger*innen Jenas

Insbesondere in Bezug auf die ersten drei Stakeholder-Gruppen ist eine erfolgreiche Social-Media-Arbeit von besonderer Relevanz, da es sich hierbei um eine jüngere Zielgruppe handelt. Jüngere Personen verwenden überproportional häufig Social-Media um sich auszutauschen und zu informieren. Aus diesem Grund sollte die Social-Media-Strategie insbesondere auf das Erreichen der

drei oberen Stakeholder-Gruppen abzielen. Aktuell findet dies mit einer Reichweite von lediglich 1,67 % faktisch nicht statt.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Informiertheit der Stakeholder-Gruppen in Bezug auf die Zielsetzung, Arbeit und Relevanz des StuRa haben. Eine Verbesserung der Social-Media-Strategie und somit der erreichten Personen in den Zielgruppen, könnte zu einem verbesserten Informationsgrad bezüglich der angesprochenen Punkte führen und damit die demokratische Legitimation des Gremiums stärken.

2.2 Konkrete Probleme beim Social-Media-Auftritt des StuRa

- Geringe Reichweite
- Geringe mediale Bandbreite (nur Text und Bild)
- (teilweise) zulange Posts
- Sehr lange Zeiträume zwischen den einzelnen Posts
- Wenig inhaltliche Vielfalt
- Verwendung von nur einer Plattform (Facebook)
- Corporate Design schlecht erkennbar

3 Vorschlag Social-Media-Konzept

Zielsetzung des Konzeptes: Das Konzept zielt auf einen verbesserten Grad der Informiertheit der relevanten Stakeholdergruppen über die Aufgaben, Arbeit und Relevanz des StuRa ab. Mit diesem Ziel geht die Steigerung der Reichweite der Social-Media-Kanäle des StuRa einher.

3.1 Konkrete Vorschläge

Die hier vorgestellten Instrumente stellen lediglich einen Vorschlag dar und sind zu diskutieren und nach Möglichkeit zu erweitern und anzupassen.

Ausweitung der genutzten Plattformen

Es würde sich anbieten neben dem Facebook-Kanal weitere Social-Media-Plattformen für die Öffentlichkeitsarbeit des StuRa zu nutzen. Konkret bieten sich Twitter und Instagram an. Diese beiden Plattformen sprechen jede für sich eine (teilweise) andere Zielgruppe an. Durch diesen Umstand könnte die Gesamtreichweite der Social-Media-Aktivitäten des StuRa erhöht werden.

Die Verwendung mehrerer Plattformen würde mit Hilfe von sogenannten Social-Media-Management-Tools keinen größeren Mehraufwand für das Referat Öffentlichkeitsarbeit darstellen.

Eine mögliche Option für ein solches Social-Media-Management-Tool stellt „Buffer.com“ dar. (<https://buffer.com/>)

Vorteile des Tools:

- Einfaches planen und posten von Beiträgen auf mehreren Plattformen gleichzeitig
- Übersichtlichkeit
- Einfache Handhabung
- Transparenz-Anspruch der Firma (Code ist bspw. Open-Source)

Nachteile des Tools:

- Trotz einfacher Handhabung gewisse Einarbeitung notwendig
- Datenschutz

Corporate Design

Bei einer Verwendung mehrerer Social-Media-Plattformen muss die Wiedererkennbarkeit der „Marke“ StuRa gewährleistet werden. Das aktuelle Corporate Design ist schwer in Social-Media Übertragbar, evtl. würde sich eine Anpassung der Designelemente auf die Gegebenheiten der Plattformen lohnen.

Verbesserte Inhaltliche Vielfalt

Die beiden inhaltlichen Hauptbestandteile (Pressemitteilungen und Veranstaltungen) sollten auf jeden Fall beibehalten werden. Eine Erweiterung der Beitrags-Formate würde sich trotzdem stark anbieten.

Im Folgenden einige Vorschläge für verschiedene Formate:

Format 1: StuRa Fact's

Überblick: Das Format besteht aus dem Posten eines informativen Faktes über den StuRa an sich oder seine Arbeit.

Ziel: Vermittlung von Grundwissen über die Institution StuRa.

Beispiel: „Der StuRa verwaltet knappe 250 000 Euro und finanziert viele kulturelle Veranstaltungen in und um die Universität Jena.“

„In der letzten StuRa-Sitzung wurden 23 Flaschen Mate vernichtet.“

„Eine durchschnittliche Sitzung des StuRa dauert 5 Stunden.“

Format 2: Ankündigung StuRa-Sitzung

Überblick: Eine kurze Ankündigung/Einladung zur nächsten StuRa-Sitzung (Datum, Ort und Zeit) sowie das wichtigste Thema auf der Tagesordnung.

Ziel: Erhöhung der Zuschauer*innen bei Sitzungen, sowie der Vermittlung der Häufigkeit und Thematiken der Sitzungen.

Beispiel: „Wir laden euch zu unserer heutigen Sitzung des StuRa um 20 Uhr in Raum 211 ein! Unter anderem steht das Semesterticket auf der Tagesordnung. Wir freuen uns auf euch 😊“

Format 3: Direkt aus dem Sitzungsaal

Überblick: Bilder oder unverfängliche Anekdoten aus der aktuellen StuRa-Sitzung. Unbedingt auf Unparteilichkeit und korrekten Umgang mit den StuRa-Mitgliedern achten.

Ziel: Vermittlung von Informationen über die konkrete Arbeit des StuRa. (Info + witziges)

Beispiel: „Da rauchen schon die Köpfe! Verdammt heiß hier drinnen und keine Einigung in Sicht!“
[Bild aus der Sitzung]

Format 4: Vorstellung der StuRa-Mitglieder

Überblick: Foto und kurzes Statement des jeweiligen StuRa-Mitglieds. Das Format sollte nicht zu sehr für politisches verwendet werden, aus diesem Grund würde sich die Eingrenzung des Statements auf bspw. „Warum bist du im StuRa?“ anbieten.

Ziel: Darstellung der Menschen hinter der Institution StuRa.

Beispiel: „Hi, ich bin Mara Musterfrau! Ich bin aus voller Überzeugung Mitglied des Stura, denn demokratische Mitbestimmung sollte nicht vor der Hochschule halt machen!“ [Bild von Mara]

Format 4: Glückwünsche

Überblick: Die Übermittlung von Glückwünschen zu wichtigen Ereignissen (Semester-Start und Ende, religiöse Feiertage aller Glaubensgemeinschaften, gesetzliche Feiertage, etc.)

Ziel: Hinweisen auf den jeweiligen Feiertag, soll eine Verbindung zu den Stakeholder aufbauen.

Beispiel: „Wir wünschen euch allen ein wunderschönes Chanukka!“

Mediale Aufbereitung

Neben den bereits bestehenden medialen Aufbereitung der Beiträge (Text und Bild) könnte eine Erweiterung um Bewegbild erfolgen. Allgemein werden Beiträge, welche Video- oder andere Bewegbild-Formate verwenden häufiger geklickt.

Neben klassischen Video-Beiträgen, deren Erstellung allerdings recht aufwendig ist, besteht die Option selbsterstellte GIFs zu verwenden. Hier bestehen eine ganzen Reihe von Anbietern im Netz.

Häufigkeit der Beiträge

Ein 5-7 Beiträge pro Woche wären ein gutes Ziel.

4 Kooperationen

Zur Generierung einer möglichst großen Reichweite bietet sich die Kooperation mit Partner*innen im Bereich der Universität an.

Konkret könnten die Hochschulgruppen angefragt werden, ob sie die Beiträge des StuRa regelmäßig teilen würden. Des Weiteren würde sich eine engere Kooperation mit Hochschulgruppen wie dem Campus-Radio (Konkret StuRa-FM) anbieten.

5 Leitfaden zur Erstellung von Beiträgen

Für die praktische Arbeit würde sich die Erstellung eines Leitfadens für das Schreiben von Beiträgen anbieten. Konkret sollten folgende Elemente in diesem Leitfaden behandelt werden:

- Vorgaben des Corporate Design
- inhaltliche Vorgaben (kein Sexismus, Rassismus, etc.)

- inhaltliche Vorgaben beim teilen von Beiträgen Dritter (Ab wann ist ein Beitrag Werbung/politisch/etc.?)
- Erläuterung der Formate (bspw. Stilelemente) und inhaltliche Vorgaben bezüglich der Formate
- Richtlinien für den Umgang mit Reaktionen bzw. Kommentaren
- Hilfestellungen beim Umgang mit der Infrastruktur (bspw. Buffer oder Tools für GIFs)

6 Evaluation

Für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Erfolge der Arbeit des Referats für Öffentlichkeitsarbeit ist eine Evaluation notwendig.

Diese Evaluation könnte u.a. die Erfassung der Indikatoren der Plattformen umfassen (Likes, Shares, etc.) zusätzlich könnte ein knapper Online-Fragebogen, welcher die konkrete Arbeit sowie das Wissen über den StuRa erfasst, die Evaluations-Instrumente erweitern.

7 Vorschlag für nächste Schritte

Folgende Arbeitsschritte wären zur Umsetzung der Social-Media-Strategie notwendig. Die Arbeitsschritte sind in keiner relevanten Reihenfolge.

- Überarbeitung der Richtlinie zur Social-Media-Nutzung des Referats
- Erstellung von Templates für die jeweiligen Formate
- Aufbau der Infrastruktur (Trello, Buffer, etc.)
- Überarbeitung des Corporate Design
- Gespräche mit möglichen Kooperations-Partner*innen führen
- Einarbeitung in die neue Infrastruktur
- Erstellung der Accounts auf anderen Plattformen
- Genehmigung der Strategie durch den StuRa
- Leitfaden schreiben

TOP 07 Änderung Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1. Lesung Gerrit Huchtemann

Antrags- bzw. Informationstext

Lieber StuRa,

hiermit beantrage ich die Novellierung der „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena“. Hierfür gibt es zwei zentrale Gründe.

1. DSGVO und Novellierung des ThürHG Der erste Grund ist auch eine Notwendigkeit. Im letzten Jahr wurde die DSGVO geltendes Recht, wodurch sich das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) massiv geändert. Viele der alten Normen, die in der aktuellen Richtlinie genannt werden sind gar nicht mehr Bestandteil des ThürDSG. Die Normen aus dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) müssen auch aktualisiert werden. Außerdem müssen wir in diesen Richtlinien festhalten, dass die DSGVO-Relevanten Normen auch für die Fachschaftsräte gelten.

2. Flexibilität der Öffentlichkeitsarbeit des Studierendenrates Der zweite Grund ist eine Entscheidung des StuRa: Wollen wir unsere Arbeit bekannt machen? Wollen wir, dass die Studierendenschaft ein positiveres Bild von der Arbeit des StuRas und seiner Strukturen hat? Wenn wir diese Fragen positiv beantworten, dann sollten wir einige der Regelungen in den Richtlinien spezifizieren und andere wiederum lockern. Gerade die Limitierung der Präsenzen von Referaten in den Sozialen Medien ist ein sehr schwieriges Thema. Besonders Referate, die für besondere Gruppen der Studierendenschaft zuständig sind (z.B. Lehramt, Queer-Paradies, Int.Ro) sollten die Möglichkeit haben, diese Gruppen auch mit eigenen Auftritten anzusprechen. Das würde auch den Verwaltungsaufwand des Referats für Öffentlichkeitsarbeit verringern. Schlussendlich würden wir unsere Attraktivität gegenüber den Studierenden stärken und durch Vielfalt nach außen und durch gute Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe nach innen ein besseres Standing in der Studierendenschaft erarbeiten können.

Ich hoffe auf eine konstruktive Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen
Gerrit Huchtemann

Referent* für Öffentlichkeitsarbeit

Anlage(n):

- neue Arbeitsfassung der „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena“

Informationen:

- Aktuelle Fassung der Medienrichtlinien: https://www.h-cit.com/files/Medienrichtlinien_alt.pdf

- Aktuelle Fassunf des ThürHG: https://www.h-cit.com/files/HSchulG_TH_2018.pdf
- Aktuelle Fassung der DSGVO: <https://www.h-cit.com/files/DSGVO.pdf>
- Aktuelle Fassung des ThürDSG: https://www.h-cit.com/files/DSG_TH_2018.pdf
- Alte Fassung des ThürDSG: https://www.h-cit.com/files/DSG_TH_ALT.pdf

Beschlusstext

Der StuRa beschließt die Änderungen gemäß der Vorlage.



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Str. 3 · 07743 Jena

Studierendenrat der Uni Jena
Carl-Zeiss-Str. 3

07743 Jena

Studierendenrat

**Referat
für Öffentlichkeitsar-
beit**

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Gerrit Huchtemann
Referent*in

Telefon: 0 36 41 · 93 09 94
Telefax: 0 36 41 · 93 09 92

presse@stura.uni-jena.de

Jena, 26.10.2017

Antrag auf Novellierung der „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena“

Lieber StuRa,

hiermit beantrage ich die Novellierung der „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena“. Hierfür gibt es zwei zentrale Gründe.

1. DSGVO und Novellierung des ThürHG Der erste Grund ist auch eine Notwendigkeit. Im letzten Jahr wurde die DSGVO geltendes Recht, wodurch sich das Thüringer Datenschutzgesetz (*ThürDSG*) massiv geändert. Viele der alten Normen, die in der aktuellen Richtlinie genannt werden sind gar nicht mehr Bestandteil des ThürDSG. Die Normen aus dem Thüringer Hochschulgesetz (*ThürHG*) müssen auch aktualisiert werden.

Außerdem müssen wir in diesen Richtlinien festhalten, dass die DSGVO-Relevanten Normen auch für die Fachschaftsräte gelten.

2. Flexibilität der Öffentlichkeitsarbeit des Studierendenrates Der zweite Grund ist eine Entscheidung des StuRa: Wollen wir unsere Arbeit bekannt machen? Wollen wir, dass die Studierendenschaft ein positiveres Bild von der Arbeit des StuRas und seiner Strukturen hat? Wenn wir diese Fragen positiv beantworten, dann sollten wir einige der Regelungen in den Richtlinien spezifizieren und andere wiederum lockern.

Gerade die Limitierung der Präsenzen von Referaten in den Sozialen Medien ist ein sehr schwieriges Thema. Besonders Referate, die für besondere Gruppen der Studierendenschaft zuständig sind (z.B. Lehramt, Queer-Paradies, Int.Ro) sollten die Möglichkeit haben, diese Gruppen auch mit eigenen Auftritten anzusprechen. Das würde auch den Verwaltungsaufwand des Referats für Öffentlichkeitsarbeit verringern.

Schlussendlich würden wir unsere Attraktivität gegenüber den Studierenden stärken und durch Vielfalt nach außen und durch gute Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe nach innen ein besseres Standing in der Studierendenschaft erarbeiten können.

Ich hoffe auf eine konstruktive Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Huchtemann
Referent für Öffentlichkeitsarbeit*

Anlage(n):

- neue Arbeitsfassung der „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena“

Informationen:

- Aktuelle Fassung der Medienrichtlinien: https://www.h-cit.com/files/Medienrichtlinien_alt.pdf
- Aktuelle Fassung des ThürHG: https://www.h-cit.com/files/HSchulG_TH_2018.pdf
- Aktuelle Fassung der DSGVO: <https://www.h-cit.com/files/DSGVO.pdf>
- Aktuelle Fassung des ThürDSG: https://www.h-cit.com/files/DSG_TH_2018.pdf
- Alte Fassung des ThürDSG: https://www.h-cit.com/files/DSG_TH_ALT.pdf

Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Version vom **TT. MONAT 201J**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gesetzliche Vorgaben und die Verwendung von Daten

§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Kontrolle

§ 4 Inhalte und Nutzen sozialer Medien

§ 5 Schlussbestimmungen

Präambel

Nach langer und reiflicher Diskussion im Studierendenrat der Friedrich-Schiller- Universität Jena hat sich der Studierendenrat (StuRa), in Vertretung für die Studierendenschaft, am 30. Juni 2015 dazu entschlossen, seine Internetpräsenz deutlich auszubauen. Der Studierendenrat begründet dies mit der besseren Aufgabenerfüllung nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG): Durch einen großen, digitalen Auftritt kann der StuRa die hochschulpolitischen Belange der Studierenden besser wahrnehmen (§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 ThürHG) und fördert seine Erreichbarkeit für Studierende sowie die Vernetzung mit anderen Studierendenschaften in Deutschland (§ 80 Abs. 1 Ziff. 7 ThürHG). Aus diesem Grund ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 16 ThürDSG grundsätzlich zulässig.

Bedingung zur Einrichtung von Onlinepräsenzen bei Facebook und anderen sozialen Medien ist die Erarbeitung von Richtlinien zur Nutzung solcher sozialer Netzwerke. Diesen Richtlinien liegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im folgenden DSGVO), der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) in der 18. Fassung vom 1. Januar 2016, das Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007, das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 06. Juni 2018, sowie das Urheberrechtsgesetz (UrhG), in seiner Form zuletzt geändert am 4. April 2016, zugrunde. Ziel ist es, einerseits den rechtlichen Rahmen für alle Beteiligten zu klären und andererseits, sich selbst einen Handlungsrahmen aufzuerlegen, in welchem der Studierendenrat, vertreten durch die vorgesehenen Organe, im Sinne der Studierendenschaft derartige Netzwerke betreiben kann. Ein Schwerpunkt ist dabei der Umgang mit personenbezogenen Daten, welcher einer präzisen Definition bedarf und darauf abzielt, so sensibel wie möglich mit diesen Daten umzugehen. Andererseits soll auch definiert werden, welche Inhalte sonstiger Art verwendet werden dürfen und welche Stellen im StuRa derartige Internetauftritte kontrollieren.

~~Der Studierendenrat sah in seiner Sitzung vom 30. Juni 2015 explizit davon ab, die Fachschaftsräte in diesen Richtlinien zu berücksichtigen. Gleichwohl begrüßt der StuRa die Kenntnisnahme der Richtlinien durch die Fachschaftsräte.~~ Die Fachschaftsräte der Studierendenschaft sind ebenfalls an diese Richtlinien gebunden.

Diese Richtlinien wurden abschließend am 20.09.2016 vom Studierendenrat verabschiedet und am [TT.MM.JJJJ] aktualisiert. Diese Richtlinien signalisieren damit noch einmal den Wunsch des Gremiums des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, seine Präsenz im Bewusstsein der Studierendenschaft zu erhöhen. An der Ausarbeitung der Richtlinien beteiligt waren das Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Studierendenrates, das Rechtsamt der Universität sowie der Vorstand des Studierendenrates.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (*Artikel 4, Nr. 1 DSGVO*)
- (2) Die Strukturen der Studierendenschaft sind:
 - a. Die unmittelbaren Organe und Strukturen des Studierendenrates (StuRa) wie zum Beispiel der Vorstand, die Referate und die Arbeitskreise
 - b. Die FachschaftsräteAllgemein werden diese im Folgenden „Strukturen der Studierendenschaft“ genannt.
- (3) Soziale Medien, ~~insbesondere Facebook~~, sind digitale Plattformen, die der gegenseitigen Kommunikation und dem interaktiven und schnellen Austausch von Informationen dienen. Diese sind abzugrenzen von:
 - a. traditionellen Massenmedien, die vorrangig auf die einseitige Verbreitung von Informationen abzielen sowie
 - b. internen Arbeitsmedien, die exklusiv für Referent*innen sowie Mitarbeiter*innen des StuRa zur Verfügung stehen.
- (4) Es gelten weiterhin die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung

§ 2 Gesetzliche Vorgaben und die Verwendung von Daten

- (1) Die Verarbeitung gemäß § 16 Abs. 1 der ThürDSG begründen sich auf die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 80 Abs. 1 ThürHG.
- (2) Es gilt der Grundsatz der Datenvermeidung sowie der Datensparsamkeit gemäß **Artikel 5, Abs. 1 b) DSGVO**.
- (3) Sollten personenbezogene Daten erhoben werden, ist folgendes zu beachten:
 - a. Personenbezogene Daten dürfen gemäß **Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO** nur nach ausdrücklicher Einwilligung der betreffenden Personen veröffentlicht werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001). Die betreffende Person ist gemäß **Artikel 6 Abs. 3 DSGVO** davon in Kenntnis zu setzen, zu welchem Zweck und in welchem Umfang ihre Daten verwendet werden. Dazu ist für die Schriftform die Vorlage im Anhang 1 zu verwenden.
 - b. Gleiches gilt nach § 4 Abs. 1a ThürDSG für die Verknüpfung und Verlinkung von einer möglichen vom StuRa betriebenen Seite in einem sozialen Netzwerk auf Seiten, auf denen personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
 - c. Gemäß § 4 Abs. 5 ThürDSG sollen besonders geschützte personenbezogene Daten über die politische, religiöse und philosophische Überzeugungen sowie über die Gesundheit oder das Sexualleben der betreffenden Person so wenig wie möglich genutzt werden und bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der betreffenden Person (siehe Anlage 1).
 - d. Gemäß § 5 ThürDSG haben die Betroffenen folgende Rechte: Anrufung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, die Berichtigung, Sperrung und Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, Anspruch auf Schadensersatz und das Recht, gegenüber dem StuRa Einwände gegen die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu formulieren. Zudem haben die betreffenden Personen einen Anspruch auf die Richtigkeit und, bei Bedarf, auf Korrektur ihrer Daten. Verwaltungskosten dürfen dafür vom StuRa nicht erhoben werden (siehe dazu § 13 Abs. 2 ThürDSG).
 - e. Von der Nutzung personenbezogener Daten minderjähriger Personen wird abgesehen, da diese i. S. d. Minderjährigenschutzes besonders schutzwürdig sind.

- (4) Der Impressumspflicht nach § 5 TMG ist nachzukommen.
- (5) Das Impressum wird auf den entsprechenden Seiten gemäß der Anlage 2 anzulegen.
- (6) Es ist sicher zu stellen, dass das Impressum für Endnutzer*innen immer einsehbar ist. Dies ist besonders für die Nutzung mobiler Endgeräte zu berücksichtigen.
- (7) Im Impressum wird der Passus „Verantwortlich für den Inhalt gemäß § 55 RStV“ je nach personeller Besetzung des Referates für Öffentlichkeitsarbeit und des Vorstandes angepasst.
- (8) Bei der Veröffentlichung von Film- und Fotomaterial müssen die Urheberrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes restlos geklärt sein (§ 31 bis § 37 UrhG). Dabei ist insbesondere das Recht am eigenen Bild immer zu beachten. Die Übertragung der Film- und Fotorechte im Sinne des Nutzungsrechtes (§ 31 und § 37 UrhG) hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Vorstand des Studierendenrates zu hinterlegen.
- (9) Es wird darauf verzichtet, auf den Webpages des StuRas mit so genannten „Social-Plugins“ eine Verlinkung zu Seiten des StuRas in sozialen Netzwerken aufzubauen, da diese datenschutzrechtliche Risiken darstellen. ~~Näheres dazu ist dem Impressum und dem Schreiben des Kanzlers der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Dezember 2011 zu entnehmen (Anlage 2). Ausgenommen davon sind sogenannte SocialSharePrivacy-Plug-Ins, sofern diese datenschutzrechtlich unzulässige Datenübermittlungen ausschließen. Die Fachschaftsräte werden auf die datenschutzrechtliche Gefahr durch die Nutzung von „Social-Plugins“ hingewiesen.~~

§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Kontrolle

- (1) Gemäß Beschluss des Studierendenrates vom 30. Juni 2015 sind die Geschäftsbedingungen der Anbieter*innen sozialer Plattformen zu beachten. Zudem ist der Vorstand des Studierendenrates als rechtlicher Vertreter für das Eingehen oder Auflösen jeglicher Geschäftsbeziehungen hinzuzuziehen.
- (2) Die Entscheidung, welches Netzwerk von der Studierendenschaft im Sinne dieser Richtlinie genutzt wird, obliegt dem Studierendenrat und bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Die Administration obliegt den Referent*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Vorstand, welchem auch die Aufgabe zukommt, sämtliche Unterlagen, wie beispielsweise Einverständniserklärungen, aufzubewahren. Das Plenum ist über personelle Änderungen in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Autor*innenschaft veröffentlichter Beiträge ist für die gesamte Nutzer*innenschaft klar zu kennzeichnen. Es wird auf § 2 Abs. 5 hingewiesen.
- (5) Die Personen, welche im Studierendenrat für die Verwaltung der sozialen Medien zuständig sind, haben darauf zu achten, das Datengeheimnis gemäß § 6 ThürDSG zu wahren und mit Daten vertraulich umzugehen. Dem Vorstand des Studierendenrates kommt außerdem die Aufgabe zu, die Persönlichkeitsrechte der im StuRa angestellten Personen zu wahren.
- (6) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die sozialen Medien keine Rahmenbedingungen bereitstellen, die die Erfüllung von § 2 und § 3 dieser Richtlinie ermöglichen. Ändern sich die Rahmenbedingungen derart, dass die Erfüllung von § 2 und § 3 dieser Richtlinie nicht mehr ermöglicht wird, so ist der Beschluss aufzuheben und die Nutzung des sozialen Mediums einzustellen.

§ 4 Inhalte und Nutzen sozialer Medien

- (1) Soziale Medien dienen dem Studierendenrat zur Unterstützung der Weitergabe von Informationen aus dem Studierendenrat an die Studierendenschaft sowie der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch das Bewerben von StuRa-Projekten und -veranstaltungen sowie die Verbreitung von Inhalten der Campusmedien, welche vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena herausgegeben werden. Über die Bewerbung sonstiger studentischer Veranstaltungen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse des Studierendenrates.
- (2) Der Studierendenrat führt für seine Onlinepräsenz in der Regel einen selbstverwalteten

Auftritt. Ausnahmen bilden:

- a. Auftritte der Fachschaftsräte und der Campusmedien.
 - b. Referate gemäß § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung, welche eine besondere Zielgruppe ansprechen für die auch ein besonderer Informationsbedarf besteht. Die Administration solcher Auftritte obliegt gemäß § 3 Abs 3 dieser Richtlinie alleinig dem Vorstand und den Referent*innen für Öffentlichkeitsarbeit. Referent*innen der jeweiligen Referate sollen, Mitarbeiter*innen der jeweiligen Referate können als Redakteur*innen geführt werden.
- (3) Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit stellt jährlich ein Nutzungskonzept der Auftritte in sozialen Medien vor, in dem auch eine Analyse des vergangenen Jahres beigefügt werden muss.
 - (4) Über die sozialen Plattformen können die öffentlichen Beschlüsse des Studierendenrates kommuniziert werden.
 - (5) Nicht beworben werden dürfen Veranstaltungen, Artikel oder politische Ideen dritter, solange der StuRa diese per Beschluss nicht unterstützt, oder diese Veranstaltungen nicht in Kooperation mit einer Teilstruktur der Studierendenschaft veranstaltet werden.
 - (6) Interaktionen rassistischer, neonazistischer, antisemitischer, sexistischer, homophober, hetzerischer, ableistischer und menschenverachtender Natur sind zu unterbinden.
 - (7) Es ist darauf zu achten, keine eigene Werbung zu verbreiten, welche nicht durch Beschlüsse des Studierendenrates oder einer Teilstruktur der Studierendenschaft gedeckt ist. Zudem bewirbt der Studierendenrat keine Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, außer es dient der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und dies wurde durch den Studierendenrat festgestellt.
 - (8) Bei Verstößen gegen Absätze 4 bis 6 behält sich der Studierendenrat das Recht vor, Einträge ohne vorherige Anfrage zu löschen.
 - (9) Das Löschen von Inhalten ist zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand bestätigt diese Fälle unter Nennung einer Ordnungsnummer (ohne weitere Angaben) per Beschluss. Die Unterlagen sind unter entsprechender Ordnungsnummer zu archivieren und durch Mitglieder des Studierendenrates einsehbar.
 - (10) Die interaktive Teilnahme von anderen Benutzer*innen der sozialen Medien soll ermöglicht werden.
 - (11) Soweit es den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena betrifft, sind soziale Netzwerke keine angemessenen Orte für *ausführliche* inhaltliche Diskussionen. Sie dienen einzig und allein der Verbreitung von Informationen und der Selbstdarstellung der Studierendenschaft. Ausufernde Diskussionen (über § 4 Abs. 9 hinaus) sind mit Verweis auf die regelmäßige Ansprechbarkeit der entsprechenden Vertreter*innen im Studierendenrat zu unterbinden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU bla bla) und des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sind diesen Richtlinien übergeordnet. Situationen, die von diesen Richtlinien nicht betrachtet werden, sind entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung und dem ThürDSG zu behandeln.

TOP 08 Genehmigung Social-Media Accounts

Diskussion und Beschluss Gerrit Huchtemann

Antrags- bzw. Informationstext

Lieber StuRa,

hiermit beantrage ich die Genehmigung der folgenden Social-Media Accounts für den StuRa:

- Instagram
- Twitter
- Youtube

Der Antrag basiert auf dem „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“ und sollte damit begründet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Huchtemann

Referent* für Öffentlichkeitsarbeit

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt Social-Media Accounts für den StuRa für Instagram, Twitter und YouTube.



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Str. 3 · 07743 Jena

Studierendenrat der Uni Jena
Carl-Zeiss-Str. 3
07743 Jena

Studierendenrat

**Referat
für Öffentlichkeitsar-
beit**

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Gerrit Huchtemann
Referent*in

Telefon: 0 36 41 · 93 09 94
Telefax: 0 36 41 · 93 09 92

presse@stura.uni-jena.de

Jena, 26.10.2017

Antrag auf Novellierung der „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena“

Lieber StuRa,

hiermit beantrage ich die Genehmigung der folgenden Social-Media Accounts für den StuRa:

- Instagram
- Twitter
- Youtube

Der Antrag basiert auf dem „Konzept ‚Soziale Medien‘ des StuRa der FSU Jena“ und sollte damit begründet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Huchtemann
Referent für Öffentlichkeitsarbeit*

TOP 09 Reduzierung der Stellen „Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit“

Diskussion und Beschluss Gerrit Huchtemann

Antrags- bzw. Informationstext

Hai,

Hier der Antrag zur Reduzierung der ÖffRef Referent*innenstellen.

Antragstext:

Ich beantrage die Reduzierung der zu besetzenden Stellen "Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit" von 3 auf 2.

Begründung:

Es sind nur zwei Referent*innen notwendig um ein Referat effektiv und gut zu koordinieren (siehe Referat für Lehramt) und es wirkt schlecht in der Öffentlichkeit, wenn zu viele Stellen offen sind.

Beschlusstext:

Es sind in Zukunft nur noch zwei Referent*innen-Stellen für das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu besetzen. Der Vorstand möge sich bei den Stellenausschreibungen entsprechend danach richten.

LG Gerrit

--

Gerrit Huchtemann

Beschlusstext

Es sind in Zukunft nur noch zwei Referent*innen-Stellen für das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu besetzen. Der Vorstand möge sich bei den Stellenausschreibungen entsprechend danach richten.

TOP 10 Änderung der FinO in § 10 Abs. 6 S. 4

1. Lesung Scania Steger

Antrags- bzw. Informationstext

Lieber Vorstand,

hiermit beantrage ich:

Antragstext:

Da die Rücklagen zu Jahresende berechnet werden, spielt die Kappungsgrenze im Oktober keine solch entscheidende Rolle zum Abbau von Rücklagen. Deswegen es mir sinnvoll erscheint, beide Kappungsgrenzen auf 1,5 zu setzen.

Beschlusstext:

Ändere §10 Absatz 6 Satz 4 wie folgt:

Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen nicht mehr als das eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. Sollten Aufgaben der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung im gesonderten Fachschaftsleiterücklagenkonto zu stellen. Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat der/die Fachschaftenbeauftragte zu entscheiden. Der/die Fachschaftenbeauftragte hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.

Dieser Beschluss und der Beschluss zur Änderung von §10 Absatz 6 Satz 4 Fino vom 08.01.2019 soll frühestens ab 1.04.2019 in Kraft treten.

Viele Grüße

Scania Sofie Steger

Beschlusstext

Ändere §10 Absatz 6 Satz 4 wie folgt:

Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen nicht mehr als das eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. Sollten Aufgaben der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung im gesonderten Fachschaftsleiterücklagenkonto zu stellen. Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss

des Fachschaftsrats zu stellen. Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat der/die Fachschaftenbeauftragte zu entscheiden. Der/die Fachschaftenbeauftragte hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.

Dieser Beschluss und der Beschluss zur Änderung von §10 Absatz 6 Satz 4 Fino vom 08.01.2019 soll frühestens ab 1.04.2019 in Kraft treten.

TOP 11 Personalangelegenheit

TOP 12 Kooperationsvertrag UniNow

Diskussion und Beschluss Gerrit Huchtmann

Antrags- bzw. Informationstext

Vertragsentwurf im Anhang

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität stimmt dem Kooperationsvertrag mit UniNow zu.

Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung eines innovativen mobilen Serviceangebotes für Studierende

Zur Bereitstellung eines innovativen mobilen Serviceangebots für die Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden „Hochschule“ genannt) schließen

der

Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Carl-Zeiss-Straße 3, 07743 Jena

vertreten durch den Vorstand Jonas Krüger, Markus Wolf, Lea Zuliani

(im Folgenden „Studierendenvertretung“ genannt)

und

die

UniNow GmbH

Dorotheenstraße. 10, 39104 Magdeburg

vertreten durch die Geschäftsführer Tobias Steenweg und Stefan Wegener

(im Folgenden „UniNow GmbH“ genannt)

(beide Parteien gemeinsam im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt) den nachfolgenden Kooperationsvertrag.

Präambel

- (1) Die UniNow GmbH ist Entwickler, Betreiber und Anbieter der Mobile-App „UniNow“ (im Folgenden: „App“). Die App ist bereits für die Studierenden der Hochschule verfügbar.
- (2) Innerhalb der App gibt es einen Newsfeed, welcher relevante Informationen der Hochschule für die Studierenden übersichtlich darstellt. (im Folgenden: „Newsfeed“)
- (3) Die Studierendenvertretung vertritt die Fachschaftsräte der Hochschule. (im Folgenden: „Fachschaftsräte“ genannt) Wird im Rahmen dieses Vertrages von der Studierendenvertretung gesprochen, schließt dies die Fachschaftsräte der Hochschule mit ein.
- (4) Die UniNow GmbH und die Studierendenvertretung beabsichtigen bei der Bereitstellung von Informationen in der App für die Studierenden der Hochschule zusammenzuarbeiten. Dazu soll im ersten Schritt die Studierendenvertretung die Möglichkeit bekommen den Newsfeed zu nutzen.

- (5) Unabhängig davon wird die UniNow GmbH nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, weitere Features hinzufügen und die App stetig aktualisieren und verbessern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kooperationspartner folgendes:

§ 1 Ziele und Zusammenarbeit

- (1) Dieser Kooperationsvertrag hat die folgenden allgemeinen Ziele:
- a) Effiziente Zusammenarbeit der Kooperationspartner für die Qualitätsverbesserung der App mit der Intention des verbesserten, einfachen und umfangreichen Zugriffes auf alle Informationen, die für die Studierenden relevant sind;
 - b) Bekanntmachung der App innerhalb der Hochschule unter den Studierenden;
- (2) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner erfolgt primär über einen Ansprechpartner der jeweiligen Vertragspartei. Die nachfolgend benannten Kontaktpersonen sind Ansprechpartner dieser Kooperationsvereinbarung. Sie treffen sich nach Bedarf bzw. nutzen andere Kommunikationskanäle, um ihre Aktivitäten abzustimmen.

Ansprechpartner der Studierendenvertretung:

<u>Name, Vorname</u>	<u>Tel.</u>	<u>E-Mail</u>
Antje Oswald (Geschäftsführung)	+493641 9 30 994	buero@stura.uni-jena.de
Gerrit Huchtemann (Referent* für Öffentlichkeitsarbeit)	+493641 9 30 993	presse@stura.uni-jena.de

Ansprechpartner der UniNow GmbH:

<u>Name, Vorname</u>	<u>Tel.</u>	<u>E-Mail</u>
Heucke, Maria	+4939 55686211	studierendenvertretungen@uninow.de

- (3) Es können jederzeit neue Ansprechpartner benannt werden. In diesem Fall wird die betroffene Partei die jeweils andere Partei unverzüglich über den neuen Ansprechpartner informieren.

- (4) Beide Kooperationspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse, die für das Vorhaben dieses Kooperationsvertrages relevant sind.
- (5) Den Kooperationspartnern steht es frei, unabhängig voneinander Berichte über das realisierte Kooperationsvorhaben für ihre Öffentlichkeitsarbeit und den Namen und die Bildmarke des jeweils anderen Kooperationspartners in diesem Zusammenhang zu nutzen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen dieses Vertrages schuldet die UniNow GmbH folgende Leistungen:
 - a) Bereitstellung der App und des Newsfeeds während der Vertragslaufzeit;
 - b) laufende Aktualisierung der App und des Newsfeeds;
 - c) Bereitstellung von Accounts zum Veröffentlichen von Inhalten im Newsfeed;
 - d) Webinar zur Einführung in die optimale Nutzung des Newsfeeds;
- (2) Die Studierendenvertretung schuldet folgende Leistungen:
 - a) Liste für die Erstellung von Newsfeed-Accounts (Name der Studierendenvertretung, E-Mail Adresse, Ansprechpartner)
 - b) Gewährleistung, dass nur solche Inhalte in dem Newsfeed veröffentlicht werden, die rechtlich unbedenklich sind. Als rechtlich bedenklich gelten insbesondere Inhalte, die rechtswidrig oder illegal sind, Hass schüren (Gewaltandrohung und Gewaltverherrlichung), sowie nicht jugendfreie Inhalte (Inhalte, die pornografischer Natur entsprechen);
 - c) Gewährleistung, dass nur solche Inhalte in dem Newsfeed veröffentlicht werden, an denen keine Rechte Dritter bestehen;
 - d) Gewährleistung, dass keine Stellenausschreibungen oder Unternehmensvorstellungen in dem Newsfeed veröffentlicht werden. Ausgenommen davon sind Stellenausschreibungen, die keinen unternehmerischen Charakter aufweisen und ausschließlich für die Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind;
 - e) Bekanntmachung der App bei den Studierenden;

§ 3 Vergütung

- (1) Die Nutzung des Newsfeeds ist für die Studierendenvertretung kostenfrei.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt am 01.02.2019 in Kraft und wird für die Dauer von 12 Monaten fest geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate automatisch, sofern

keine Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.

- (2) Das Recht der Kooperationspartner, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen während der Zusammenarbeit gemäß dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (2) Von dieser Verpflichtung sind solche vertrauliche Informationen ausgenommen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Stelle bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,
 - b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht,
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.

§ 6 Haftung der Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder in dem Fall, dass die Kooperationspartner eine Garantie hinsichtlich der verletzten Pflicht abgegeben haben.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung der Kooperationspartner der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des betreffenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.
- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Kooperationspartner.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die UniNow GmbH tritt gegenüber den Studierenden als Anbieter der Mobile-App "UniNow" auf und ist somit auch Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die UniNow GmbH erfolgt gemäß der aktuellen Datenschutzerklärung, welche in der Mobile-App "UniNow", sowie im Web unter <https://uninow.de/policy/privacy> abrufbar ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der UniNow GmbH und den Studierenden im Rahmen der Nutzung der App wird nicht durch diesen Vertrag, sondern durch die in der App hinterlegte Nutzervereinbarung geregelt.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages. Anderenfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Kooperationspartner werden im Falle von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, wird für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung als Gerichtsstand Magdeburg vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität
Jena, Vorstand Jonas Krüger

Ort, Datum

Unterschrift Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität
Jena, Vorstand Markus Wolf

Ort, Datum

Unterschrift Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität
Jena, Vorstand Lea Zuliani

Ort, Datum

Unterschrift UniNow GmbH, GF Stefan Wegener

Ort, Datum

Unterschrift UniNow GmbH, GF Tobias Steenweg

TOP 13 Sonstiges